

 **Bundesministerium
Inneres**

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0783-V/8/c/2019

Wien, am 7. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Klubobmann Herbert Kickl und weitere Abgeordnete haben am 19. Dezember 2019 unter der Nr. **408/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend neuerliche Willkürentscheidung des Innenministeriums im Umgang mit Asyl gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eine Beantwortung der Fragen erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

- *Warum wird der Afghane nicht abgeschoben?*
- *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurde die Abschiebung ausgesetzt?*
- *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage darf der Afghane in Österreich bleiben?*

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat vor einer geplanten Anordnung einer Abschiebung zu prüfen, ob insbesondere unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur eine aufenthaltsbeendende Maßnahme formell vollstreckbar ist und ob eine Abschiebung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulementverbot) im Sinne des § 50 FPG und der österreichischen Verfassung vereinbar ist. Nach § 13 Abs. 2 Satz 3 FPG sind in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung die Bestimmungen der Art. 2, 3 und

8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), [BGBI. Nr. 210/1958](#) besonders zu beachten.. Daher hat das BFA von Amts wegen in jedem Fall unmittelbar vor der Abschiebung zu prüfen, ob es seit einer bereits erfolgten Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung zu einer Änderung der Sachlage gekommen ist. Bei dieser Prüfung bilden insbesondere die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention den Beurteilungsmaßstab.

Im vorliegenden Fall stand zunächst die durch den Verfassungsgerichtshof zuerkannte aufschiebende Wirkung einer Abschiebung entgegen. Nach der Ablehnung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof war eine neuerliche Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung erforderlich und die Abschiebung bis zur Klärung der Zulässigkeit auszusetzen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *War die Rechtslage nicht ausreichend geklärt vor der Festnahme des Afghanen?*
- *Wenn nein, warum kam es dann zur Festnahme?*

Im Zuge der konkreten Vorbereitungshandlungen einer Abschiebung können auch nach der Festnahme einer Person Umstände hervorkommen, die eine neuerliche Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung im Sinne des § 50 FPG erforderlich machen. Dies war im gegenständlichen Sachverhalt der Fall. Nachdem das BFA Art 3 EMRK bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten hat, können derart erforderliche weitere Prüfungen auch zu einem Abbruch der Abschiebung und Aufschub bis zur Klärung der tatsächlichen Zulässigkeit führen. Zu solchen Vorgängen ist es auch bereits regelmäßig vor meiner Amtszeit gekommen.

Zur Frage 6:

- *Wer hat diese Festnahme angeordnet?*

Die Festnahme wurde durch das BFA angeordnet.

Zur Frage 7:

- *Auf welcher rechtlichen Basis erfolgte die Festnahme?*

Die Festnahme erfolgte gemäß §§ 34 in Verbindung mit 40 BFA-VG.

Zur Frage 8:

- *Warum wurde der Afghane aus der Schubhaft entlassen?*

Der Fremde wurde zu keinem Zeitpunkt in Schubhaft angehalten.

Zur Frage 9:

- *Was wird grundsätzlich im Zuge einer Rückkehrentscheidung geprüft, wie zB Art. 3 oder Art. 8 EMRK?*

Im Zuge einer Rückkehrentscheidung wird insbesondere geprüft, ob die jeweiligen besonderen Voraussetzungen nach § 52 FPG vorliegen, ob die Rückkehrentscheidung im Sinne des § 9 BFA-VG (im Hinblick auf Art. 8 EMRK) zulässig ist und ob eine Abschiebung im Sinne des § 52 Abs. 9 in Verbindung mit § 50 FPG (im Hinblick auf das Refoulementverbot) zulässig ist.

Zur Frage 10:

- *Wann wurde die Rückkehrentscheidung im konkreten Fall erlassen?*

Die Rückkehrentscheidung wurde im Rechtsweg durch das Bundesverwaltungsgericht im November 2018 erlassen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Was genau wurde im konkreten Fall im Zuge der Rückkehrentscheidung geprüft?*
- *Was waren die Ergebnisse der Prüfung im Zuge der Rückkehrentscheidung im konkreten Fall?*

Da es sich um eine Rückkehrentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts handelt, fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 13

- *Was hat sich seit dem die Rückkehrentscheidung erlassen wurde im konkreten Fall geändert?*

Eine ausführliche Prüfung, ob sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne des § 50 FPG geändert hat, war wegen der Dauer zwischen der Rückkehrentscheidung und des geplanten Abschiebetermins und der Umstände des Einzelfalls geboten.

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund eines laufenden Ermittlungsverfahrens nach dem AVG muss von einer näheren Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zur Frage 14:

- *Gab es im konkreten Fall eine Kontaktaufnahme zwischen dem Bundespräsidenten und Ihnen?*

Ich habe mit dem Herrn Bundespräsidenten nicht Kontakt aufgenommen

Zur Frage 15:

- *Wenn ja, in welcher Form?*

Siehe Antwort zur Frage 14.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Gespräche zwischen Bundespräsidenten und Ihnen fanden statt?*

Ich habe mit dem Herrn Bundespräsidenten in der Angelegenheit nicht gesprochen.

Zur Frage 17:

- *Wann fanden die Gespräche statt?*

Siehe Antwort zur Frage 16.

Zur Frage 18:

- *Welche Inhalte hatten die Gespräche?*

Siehe Antwort zur Frage 16.

Zur Frage 19:

- *Welche Anweisungen bzw. Anregungen bzw. welches Ersuchen gab es seitens des Bundespräsidenten?*

Siehe Antwort zur Frage 16. Im Übrigen bestand und besteht zwischen dem Herrn Bundespräsidenten und mir Einigung darüber, dass der Vollzug gesetzeskonform zu erfolgen hat.

Zur Frage 20:

- *Gab es eine Kontaktaufnahme zwischen dem Büro des Bundespräsidenten und Ihnen oder ihrem Kabinett oder Beamten ihres Hauses bezüglich der Aussetzung der Abschiebung von Ziaulrahmen Z.?*

Es gab mit Frau Kabinettsdirektor Mag. Andrea Mayer telefonischen Kontakt nach Weiterleitung einer Email.

Zur Frage 21:

- *Wenn ja, in welcher Form?*

Unmittelbar nach der Festnahme.

Zur Frage 22:

- *Wenn ja, wie viele?*

Mehrere.

Zur Frage 23:

- *Wenn ja, zwischen welchen Personen?*

Siehe Antwort zur Frage 20.

Zur Frage 24:

- *Wenn ja, welchen Inhaltes?*

Siehe Antwort zur Frage 20.

Zur Frage 25:

- *Wenn ja, welche Anweisungen bzw. Anregungen bzw. welches Ersuchen gab es seitens des Büros des Bundespräsidenten?*

Es gab das Ersuche, die Rechtsrichtigkeit des Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Zur Frage 26:

- *Ist der Afghane Schüler oder Lehrling?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *Wie ist der Verfahrensstand bei dem genannten Afghanen?*
- *Wie ist der Aufenthaltsstatus?*

Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§1 DSG) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 29 bis 31:

- *Gibt es diesen Erlass des Ministeriums, der diesen Schulabschluss einem Lehrabschluss gleichsetzt?*
- *Wenn ja, wie ist der Wortlaut des Erlasses?*
- *Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert der Erlass?*

Nein, es gibt keinen derartigen Erlass des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 32:

- *Wie kann jemand unter eine Ausnahmeregelung fallen, obwohl diese noch nicht beschlossen und in Kraft getreten ist?*

Es wurde keine Ausnahmeregelung angewendet.

Zu den Fragen 33 bis 35:

- *Gab es vielleicht Unzulänglichkeiten von Seiten der Behörde im Prüfungsverfahren?*
- *Wenn ja, von wem?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum wird der Fall nun erneut geprüft?*

Nein. Die erstinstanzliche Entscheidung wurde in allen Instanzen gerichtlich bestätigt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Behörde bei Festlegung eines Abschiebetermins nur von dem ihr bekannten Sachverhalt ausgehen kann. Sollten im Zuge der konkreten Vorbereitungshandlungen Umstände hervorkommen, die eine neuerliche Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung im Sinne des § 50 FPG erforderlich machen, hat die Behörde die entsprechende Prüfung unter Berücksichtigung der neu hervorgekommenen Umstände von Amts wegen vorzunehmen. Ist eine ausreichende Prüfung bis zum Abschiebetermin nicht möglich, so ist die Abschiebung vorerst abzubrechen und bis zur Klärung der tatsächlichen Zulässigkeit aufzuschieben.

Zu den Fragen 37 bis 39:

- *Wie viele Fremde wurden in Hinblick auf eine mögliche künftige Ausnahmeregelung noch nicht abgeschoben, obwohl das Asylverfahren rechtskräftig negativ entschieden wurde?*
- *Wann hätten diese Abschiebungen stattfinden sollen?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage basierten die Aussetzungen der Abschiebungen?*

Es wurde kein Fremder aufgrund einer künftigen Ausnahmeregelung nicht abgeschoben.

Zu den Fragen 40 und 41:

- *Auf welcher rechtlichen Basis werden nun auch Schüler nicht mehr abgeschoben, obwohl das Asylverfahren rechtskräftig negativ entschieden wurde?*
- *Werden künftig Studenten auch nicht mehr abgeschoben?*

Aufgrund des neuen § 55a FPG 2005 (BGBI. I Nr. 110/2019) besteht nur für Fremde, die über eine Beschäftigungsbewilligung verfügen und die Lehrlinge sind, unter den gesetzlich

festgelegten Voraussetzungen bei rechtskräftig negativem Asylverfahrensabschluss die Möglichkeit, die Lehre abzuschließen.

Zu den Fragen 42 und 43:

- *Wird es weitere Ausnahmeregelungen für jene Lehrlinge geben, deren Asylverfahren zwar rechtskräftig negativ entschieden wurde, die aber nicht abgeschoben wurden?*
- *Wenn ja, welche?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Dr. Wolfgang Peschorn

